

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 10. Januar 2023

Beschluss

7	Umwelt	2023-2
7.8	Energiestadt	
7.8.3	Massnahmen	
	Förderprogramm für Energie- und Klimamassnahmen	

Ausgangslage


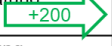
Die Förderung privater Massnahmen für den Klimaschutz hat in Rüti Tradition. Private Massnahmen wurden bis Mai 2022 über den «Masterplan Energie 19 - 23» finanziert, ein an der Urne gutgeheissener Kredit über CHF 1.0 Mio. für einen Zeitraum von fünf Jahren. Die im Rahmen des Kredites budgetierten CHF 600'000.00 für die Förderung privater Massnahmen waren bereits im Mai 2022 – 1.5 Jahre früher als geplant – ausgeschöpft und das Förderprogramm musste in der Zwischenzeit ausgesetzt werden. Da der Kredit vom Souverän gesprochen wurde, kann nur dieser vor Ende 2023 zusätzliche Mittel für eine Weiterführung des Förderprogramms sprechen.

An der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2022 wurde die Klimaverordnung Rüti angenommen und per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Damit wurde sichergestellt, dass der Gemeinderat unmittelbar und langfristig die Mittel für private Energie- und Klimamassnahmen bereitstellen kann. Gestützt auf die Klimaverordnung kann die Gemeinde bei privaten Haushalten, Unternehmen und weiteren nicht-öffentlichen Organisationen Massnahmen fördern, die zum Erreichen der Energie- und Klimaziele dienen. Der Gemeinderat regelt diese Förderung in einem Reglement und passt dieses nach Bedarf an.

Als Beilage zu den Abstimmungsunterlagen zur Klimaverordnung wurde einen Entwurf des Förderelementes ausgearbeitet. Dieser Entwurf basierte auf dem bis Mai 2022 gültigen Energieförderprogramm der Gemeinde sowie den Anpassungen der kantonalen Energiefördermassnahmen im Jahr 2022. Der Gemeinderat stimmte diesem Förderprogramm im Sinne eines Entwurfs zu (GRB 2022-196) um auf Rückmeldungen, die im Rahmen des Abstimmungsprozesses zur Klimaverordnung eingingen, und mögliche Änderungen kantonalen Massnahmen eingehen zu können. Nach der Berücksichtigung der nur marginalen Änderungen der kantonalen Fördermöglichkeiten und der Rückmeldungen zum Entwurf des Förderprogramm, liegt das angepasste Förderreglement nun zum Beschluss vor.

Erläuterungen zu den Fördermassnahmen

Beratungsangebote (Art. 4 und 5)

			Förderung		
			Kanton Zürich		Rüti
			Bis 2022	Ab 2022	Ab 2023
Energetische Bauberatung	MFH, KMU	ohne GEAk@Plus	Keine Förderung	Keine Förderung	Keine Förderung
		mit GEAk@Plus	800 CHF/Beratung 	1'500 CHF/Beratung	80% der Restkosten
	EFH	ohne GEAk@Plus	Keine Förderung	Keine Förderung	Keine Förderung
		mit GEAk@Plus	800 CHF/Beratung 	1'000 CHF/Beratung	80% der Restkosten
Solarenergie	MFH		Keine Förderung	Keine Förderung	Keine Förderung
	EFH				Keine Förderung
Energieeffizienz	MFH	1 – 4 WHG	Keine Förderung	Keine Förderung	Keine Förderung
		ab 5 WHG			Keine Förderung
	EFH		Keine Förderung	Keine Förderung	Keine Förderung
Heizungersatz	MFH		300 CHF/Beratung	300 CHF/Beratung (bis 6 WE) 300 CHF/Beratung (ab 6 WE)	1'000 pro PEIK Beratung (Beratung durch Gemeindewerke)

Im Bereich der Beratungen erhöhte der Kanton Zürich im Jahr 2022 seine Förderung gegenüber den Vorjahren stark. Gebäudeenergieausweise der Kantone mit Beratungsbericht (GEAK@Plus) werden seit 2022 für Mehrfamilienhäuser mit CHF 1'500.00 und für Einfamilienhäuser mit CHF 1'000.00 gefördert. In zahlreichen Fällen schlägt diese Beratung eine Sanierung der Gebäudehülle vor. Eine Massnahme die hinsichtlich des Klimaschutzes nach wie vor einen sehr grossen Nutzen aufweist, weil damit der Energiebedarf einer Liegenschaft verringert werden kann. Aufgrund dieses sehr grossen Nutzens ist die Förderung dieser «vorgängigen» Massnahme zur Gebäudesanierung nach wie vor sinnvoll und förderungswürdig. In der Regel betragen die Kosten zur Erstellung eines GEAk@Plus für ein Einfamilienhaus (EFH) zwischen CHF 2'000.00 und CHF 2'400.00 und für ein Mehrfamilienhaus (MFH) zwischen CHF 2'500.00 und CHF 3'200.00. Nach Abzug der kantonalen Förderung betragen somit die Selbstkosten für Eigentümerinnen und Eigentümer zwischen CHF 1'000.00 und CHF 1'400.00 (EFH) oder CHF 1'000.00 und CHF 1'700.00 (MFH). Es sollen 80 % dieser Restkosten übernommen werden.

Im Bereich der Beratungen zur Nutzung von Solarenergie hat sich gezeigt, dass die Einforderung einer Offerte bei einem Anlagenhersteller oft eine Beratung erübrigt. Dies zeigt sich auch bei den bis anhin geförderten PV-Anlagen. Bei lediglich fünf der insgesamt 84 geförderten PV-Anlagen erfolgte vorgängig ein Antrag auf eine PV-Beratung. Die Förderungen zu den Beratungen im Bereich der Solarenergie soll daher eingestellt werden.

Die Beratung im Bereich der Energieeffizienz zielt darauf ab, die Energieeffizienz in Gebäuden zu erhöhen. Die Nachfrage war bis anhin sehr gering. Im Rahmen des «Masterplans 19 – 23» wurde nur eine Beratung durchgeführt. Dies ist wohl auch darauf zurückzuführen, dass die heutigen Haushaltgeräte meist sehr energieeffizient arbeiten.

Aufgrund der Ressourceneffizienz soll die Rütner Förderung hier zum aktuellen Zeitpunkt ebenfalls eingestellt werden. Es sollen aber Alternativen geprüft werden.

Die Beratung zum Heizungsersatz ist eine Dienstleistung, die durch die Gemeindewerke Rütli erbracht wird und sich sehr grosser Beliebtheit erfreute. Das Angebot soll daher weitergeführt werden und die Beratung kostenlos sein.

Heizungsersatz (Art. 6 und 7)

		Förderung			
		Kanton Zürich		Rütli	
		Bis 2022	Ab 2022	ab 2023	
Holz- feuerungen	0 – 70 kW	Keine Förderung	Keine Förderung	3'000 + 50 CHF/kW	
	71 – 300 kW			Keine Förderung	
	300 – 500 kW	180 CHF/kW	- 180	Keine Förderung	
	> 500 kW	40'000 + 100 CHF/kW	- 40'000		
	+ bei EI WVS	Keine Förderung		1600 – 2000 CHF	
Luft/Wasser WP	Alle Anlagen	4'000 + 60 CHF/kW	+1'000	5'000 CHF + ab 15kW + 60 CHF/kW	keine Förderung
	+ bei EI WVS.	1'600 + 40 CHF/kW		1'600 + 40 CHF/kW	
Wasser/W. WP Wasser/Sole WP	≤ 100 kW	8'000 + 180 CHF/kW	+3'000	11'000 CHF + ab 15kW + 180 CHF/kW	keine Förderung
	≤ 500 kW	8'000 + 180 CHF/kW			keine Förderung
	> 500 kW	48'000 + 100 CHF/kW			
	+ bei EI WVS	1'600 + 40 CHF/kW	1'600 + 40 CHF/kW	keine Förderung	
Anschluss Wärmenetz	≤ 500 kW (max. Anteil Fossil: 30%)	6'000 + 20 CHF/kW	+2'000	8'000 CHF + ab 15 kW + 20 CHF/kW	Keine Förderung
	> 500 kW (max. Anteil Fossil: 30%)	11'000 + 10 CHF/kW			
	+ bei EI WVS (max. Anteil Fossil: 30%)	1'600 + 40 CHF/kW	1'600 + 40 CHF/kW		

Der Kanton Zürich hat seine Förderung im Bereich Holzfeuerungen im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr gestrichen. Als ländliche Gemeinde mit viel Wald und zahlreichen Streusiedlungen, empfiehlt sich die Förderung von Holzheizung auch weiterhin aufrecht zu erhalten.

Die Förderung von Wärmepumpen sowie die Förderung zum Anschluss an ein Wärmenetz wurde durch den Kanton Zürich teilweise massiv erhöht. Im Bereich der Erdwärme wurde die kantonale Förderung um CHF 3'000.00 erhöht. Dies übersteigt die bisherige Förderung von Rütli und resultiert somit für die Kundinnen und Kunden in einer Steigerung der Förderung auch ohne einen zusätzlichen Beitrag der Gemeinde, weshalb dieser Bereich künftig seitens Gemeinde nicht mehr gefördert werden soll.

Auch bei der Installation einer Luft/Wasser Wärmepumpe darf die Rütner Bevölkerung von mehr Fördergeldern profitieren. Der Kanton hat seine Förderung hier um CHF 1'000.00 erhöht. Die Abteilung Umwelt ist gemeinsam mit den Gemeindewerken daran, die Energieplanung für Rütli auszuarbeiten. Die Fernwärme wird ein zentrales Element beim Erreichen der Rütner Energie- und Klimaziele sein. Der Energieplan soll ausweisen, welche Gebiete künftig mit Fernwärme erschlossen werden und bis wann. Aus diesem Grund erscheint eine zusätzliche Förderung von Wärmepumpen durch die Gemeinde zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend. Auch eine zusätzliche Förderung der Gemeinde Rütli für einen Anschluss an ein Wärmenetz ist zum jetzigen Zeitpunkt obsolet, da derzeit die Möglichkeit zum Anschluss an ein solches Netz noch nicht besteht.

Gebäudeeffizienz (Art. 8)



			Förderung		
			Kanton Zürich		Rüti
			Bis 2022	Ab 2022	Ab 2023
Wärme- dämmung Gebäude- hülle	Dach, Wand gegen Erdbreich		40 CHF/m ² Wand	40 CHF/m ² Wand	Keine Förderung
	Wand		30 CHF/m ² → + 40	70 CHF/m ²	
	Fenster		Keine Förderung	Keine Förd.	100 CHF/m ² in Kombination mit Gebäudehüllensanierung (max. 10'000 CHF)
Gesamt- sanierung Minergie	Minergie Zertifikat:	EFH	150 CHF/m ² EBF → - 50	100 CHF/m ² EBF + 10 CHF/m ² EBF bei P-Eco.	Keine Förderung
		MFH	100 CHF/m ² EBF		
	Minergie-P Zertifikat:	EFH	175 CHF/m ² EBF → - 20	155 CHF/m ² EBF + 10	
		MFH	120 CHF/m ² EBF → + 35	CHF/m ² EBF bei P-Eco.	
Ersatz- neubau	Minergie P	EFH	100 CHF/m ² EBF Neu → - 100	Keine Förderung	
		MFH	60 CHF/m ² EBF Neu → - 60		
		Nicht WHB	60 CHF/m ² EBF Neu → - 60		

Im Bereich der Gebäudeeffizienz erhöhte der Kanton Zürich die Förderung für die Wärmedämmung einer Aussenwand markant von CHF 30.00/m² auf neu CHF 70.00/m². Dies ist aus mehreren Gründen äusserst begrüssenswert. Zum einen liegt hier sehr viel Energieeinsparpotential brach und zum anderen ist es sinnvoll, zunächst die Gebäudehülle zu sanieren, bevor man die Heizung ersetzt. Auf Grund dieser massiven Erhöhung durch den Kanton wird hier kein Handlungsbedarf seitens Gemeinde gesehen. Es empfiehlt sich jedoch das kantonale Förderprogramm um den Ersatz von Fenstern zu ergänzen, wenn dieser Ersatz im Rahmen einer Gebäudehüllensanierung erfolgt.

Im Bereich der Gesamtsanierungen glich der Kanton die bisherigen Unterschiede in den Förderungen zwischen Ein- und Mehrfamilienhäusern aus. Bei den Ersatzneubauten fällt die Förderung auf Grund neuer Gesetzgebungen weg. An der bisherigen Handhabe soll festgehalten und auf eine Förderungen im Bereich der Gebäudeeffizienz verzichtet werden. Grund hierfür ist die kantonale bereits vorhandene und im Bereich Fassadendämmung markant ausgebauten Förderung.

Sonnenenergie (Art. 9)

Ebenfalls erhöht hat der Kanton Zürich sein Angebot zur Förderung der Solarthermie. Der kantonale Beitrag soll um weitere 30 % ergänzt und auf maximal CHF 10'000.00 begrenzt werden.

	Förderung		Rüti
	Kanton Zürich		
	Bis 2021	Ab 2022	Ab 2023
Solarthermie	Keine Förderung 	2'000 + 500 CHF/kW	30% des Kant. Beitrags Max. 10'000 CHF
Photovoltaik	Keine Förderung 	Steuererleichterung Ertrag aus PV Anlage darf neu Netto erfasst werden	40% der KLEIV/GREIV Verg. Max. 10'000 CHF
Speicherlösung in Kombination mit Photovoltaik	Keine Förderung	Keine Förderung	1'000 CHF pro Anlage + 100 CHF pro kWh Max. 5'000 CHF

Den Bau von Photovoltaikanlagen fördert der Kanton Zürich nach wie vor nicht. Er hat jedoch für die Einnahmen aus der Einspeisevergütung steuerliche Erleichterungen beschlossen. Die Erträge können neu Netto, d.h. nach Abzug der Stromkosten, statt wie bis anhin vor Abzug der Stromkosten als Einkommen ausgewiesen werden. Das Bundesamt für Energie fördert den Bau von Photovoltaikanlagen nach wie vor (KLEIV/GREIV). Rüti ergänzte diesen Bundes-Förderbeitrag bisher um 40 %.

Mit diesen Fördermitteln konnten bis anhin in der Regel rund 20 % der Gesamtkosten gedeckt werden. Die durchschnittlichen Kosten einer PV-Anlage, die im Rahmen des «Masterplans Energie 19 – 23» gefördert wurde, betragen rund CHF 45'000.00. Die Restkosten betragen somit im Schnitt rund CHF 36'000.00. Auf Grund der nach wie vor hohen Selbstfinanzierung, des steigenden Strombedarfs bedingt durch die zunehmende Elektrifizierung der Mobilität, aber auch auf Grund der Zunahme von Wärmepumpen, ist die Förderung der Nutzung von Sonnenenergie nach wie vor zeitgemäss. Die Förderung von PV-Anlagen soll deshalb weiterhin beibehalten werden. Um der Stromknappheit entgegen zu wirken, empfiehlt sich zusätzlich die Förderung von Energiespeicherlösungen in Kombination mit PV-Anlagen.

Mobilität (Art. 12 und 13)

	Förderung		
	Kanton Zürich		Rüti
	Bis 2022	Ab 2022	Ab 2023
Förderung Ladestationen für E-Autos	Keine Förderung	Förderung geplant	Keine Förderung
Mobilitätskonzepte	Keine Förderung	Keine Förderung	50% der Kosten Maximal 10'000 CHF
Veloförderung	Keine Förderung	Keine Förderung	Gezielte Aktionen, Betrag offen

Der Kanton bietet bis anhin keine Förderungen für Ladestationen für Elektroautos an. Rüti tut dies bis anhin ebenfalls nicht. Die Praxis soll beibehalten werden, bis auf einen grösseren Erfahrungsschatz aus anderen Gemeinden und Kantonen zugegriffen werden kann.

Weiterhin sollen Mobilitätskonzepte sowie neue Projekten zur Steigerung des Veloverkehrs gefördert werden.

Innovation und Bildung (Art. 14 -16)

	Förderung		
	Kanton Zürich		Rüti
	Bis 2022	Ab 2022	Empfehlung ab 2023
Bildungs- und Sensibilisierung	Keine Förderung	Keine Förderung	Förderung pro Aktion/Anlass mit maximal 15'000 CHF pro Aktion
Pilotprojekte, Studien	Ja, Beteiligung unterschiedlich	Ja, Beteiligung unterschiedlich	50% der Kosten Maximal 15'000 CHF
Stromspar-massnahmen	Keine Vorgaben	Keine Förderung	Mittels Sensibilisierung und gezielten Aktionen

Rund die Hälfte aller verursachten Klimagasemissionen sind konsumbedingt. Unter diese sogenannten indirekten Emissionen fallen beispielsweise die Emissionen aus der Nahrungsmittelproduktion, dem Konsum von Gütern und Dienstleistungen oder unserem Freizeitverhalten. Diese Emissionen sind schwierig zu quantifizieren und werden deshalb in den meisten Klimabilanzen nicht abgebildet. Um die Klimaziele zu erreichen, müssen diese Emissionen aber ebenfalls drastisch reduziert werden. Dies kann durch das Vermitteln von Wissen oder kommunikative Massnahmen unterstützt werden. Es soll in diesem Bereich daher weiterhin Förderung betrieben werden. Ebenfalls als weiterhin unterstützenswert wird das Fördern von Pilotprojekten und Studien erachtet. Die

Herausforderungen zum Erreichen der Klimaziele werden zunehmend grösser und entsprechend wichtig ist die Förderung von Innovation.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension «Vorsorgen» mit dem Leitsatz «Rüti ist ein Vorbild als Energiestadt Gold und verfolgt die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung konsequent» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten». Konkret wird mit dem Beschluss die Massnahme «Umsetzung und Weiterentwicklung von Energiestadtmassnahmen» umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Beiträge für die Fördermassnahmen sind im Förderreglement für Energie- und Klimamassnahmen festgehalten. Das Förderreglement stützt sich auf die Klimaverordnung Rüti, die am 12. Dezember 2022 an der Gemeindeversammlung beschlossen und am 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt wurde. Die Ausgaben für die im Förderreglement definierten Förderungen werden somit auf Verordnungsstufe legitimiert und sind deshalb als gebunden zu klassieren.

Ausgaben

Zusammenstellung der erwarteten gebundenen Ausgaben zulasten der Erfolgsrechnung:

Bezeichnung	Betrag CHF
Förderbeiträge	300'000.00
Gebundene Ausgaben total	300'000.00

Budget / Finanz- und Aufgabenplan

Die Aufwendungen von CHF 300'000.00 sind im Budget 2023 sowie im Finanz- und Aufgabenplan 2023 – 2026 mit je CHF 300'000.00 eingestellt. Die Aufwendungen werden der Erfolgsrechnung im Konto 10828.3637.00 belastet.

Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird mittels beiliegender Medienmitteilung kommuniziert. Die Medienmitteilung wird durch die Informations- und Kommunikationsstelle bis spätestens Ende Januar verschickt.



Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Gemäss Art. 7 Abs. 4 sowie Art. 8 Abs. 1 der Klimaverordnung Rüti vom 12. Dezember 2022 liegt es in der Kompetenz des Gemeinderates ein Förderreglement zu erlassen und die finanziellen Mittel für das Förderprogramm und dessen Betreuung zu bewilligen.

Es handelt sich um wiederkehrende gebundene Ausgaben in der Kompetenz des Gemeinderates. Für 2023 sind hierfür CHF 300'000.00 budgetiert.

Beschluss

1. Das Förderreglement für Energie und Klimamassnahmen vom 10. Januar 2023 wird per 1. Februar 2023 in Kraft gesetzt
2. Die Abteilung Umwelt informiert den Gemeinderat zum Stand des Förderprogramms. per Ende Jahr oder wenn die Höhe an gesprochenen Fördermittel 75 % des veranschlagten Budgets erreicht haben.
3. Die Fördermittel werden im Rahmen des jährlich veranschlagten Budgets zugesichert. Die Abteilung Umwelt setzt den Gemeinderat darüber in Kenntnis, wenn die Höhe an gesprochenen Fördermitteln 75 % der budgetierten Mittel erreicht hat. Der Gemeinderat entscheidet dann, ob er die Mittel erhöhen möchte oder ob er die Zusagen einstellen möchte. Kommt es zu keiner Erhöhung der Mittel, wird eine Warteliste der Antragstellenden geführt. Die Anträge werden im Folgejahr in der Reihenfolge der Eingänge bearbeitet.
4. Die Abteilung Umwelt macht jeweils im Rahmen des regulären Budgetprozesses einen Vorschlag zur Höhe der Mittel für Ausgaben, die im Rahmen des Förderreglements für Energie- und Klimamassnahmen aufgewendet werden sollen.
5. Die Informations- und Kommunikationsstelle wird beauftragt, eine Medienmitteilung zu verfassen. Die Medienmitteilung ist bis spätestens Ende Januar 2023 zu versenden.
6. Für das Förderprogramm und dessen Betreuung wird eine gebundene Ausgabe von CHF 300'000.00 zu Lasten des Kontos 10828.3637.00 der Erfolgsrechnung genehmigt.



7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Gemeinderat
 - Schulpflege
 - Kader
 - Informations- und Kommunikationsstelle
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnisnahme
 - Internet «Förderreglement für Energie- und Klimamassnahmen der Gemeinde Rüti»
 - Archiv

Versand: 17. Januar 2023

Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber